

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband  
**Band:** 41 (1968)  
**Heft:** 2

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## VON JAHR ZU JAHR

### Das Militärjahr 1967

In dem ersten und leider einzigen vollen Amtsjahr von Bundesrat Celio als Vorsteher des EMD, bildeten neben den normalen und laufenden Aufgaben, die von Armee und Militärverwaltung in der üblichen Weise erledigt wurden, sowie einer grösseren Zahl ausserordentlicher Obliegenheiten, die Arbeiten für die *Reorganisation des EMD das Hauptgeschäft*; die Leser des «Der Fourier» sind darüber laufend orientiert worden. Nachdem die eidgenössischen Räte im Zusammenhang mit der Mirage-Angelegenheit verschiedene Änderungen in der Gliederung des Departements verlangt hatten, legte der Bundesrat im Herbst 1966 seine Vorschläge vor, die nach eingehenden Beratungen in den Militärkommissionen der beiden Räte im Jahre 1967 von den beiden Kammern mit gewissen Änderungen gutgeheissen wurden. Die Neuordnung, die — nach Ablauf der Referendumsfrist — anfangs 1968 in Kraft getreten ist, besteht in einer Straffung der Organisation des Departements, die sich vor allem in der Herabsetzung der Zahl der dem Departementschef direkt unterstehenden Verwaltungsstellen von 11 auf 5 äussert. Neu ist die vom künftigen Rüstungschef geleitete Gruppe für Rüstungsdienste, in welcher die KTA aufgehen wird, und der eine Rüstungskommission beratend zur Seite steht. Die Leitung des Wehrwesens im Frieden bleibt auch in Zukunft Sache des Chefs des EMD, dem als beratende Organe ein «Leitungsstab» zur unmittelbaren Verfügung steht, während die bisherige Landesverteidigungskommission zur «Kommission für militärische Landesverteidigung» wird, deren Tätigkeit auf die Beratung des Departementschefs in rein militärischen Fragen beschränkt wird.

Da bis Jahresende der neue Posten eines Rüstungschefs nicht besetzt werden konnte, wurde mit der interimistischen Leitung der KTA beziehungsweise der Gruppe für Rüstungsdienste ein Dreierkollegium betraut, das aus den drei Abteilungsdirektoren der KTA besteht.

Nachdem die schrittweise verwirklichte *Herabsetzung des Wehrpflichtalters* und die Anpassung der Heeresklassen Ende 1966 beendet worden waren, konnte das Jahr 1967 erstmals wieder als «Normaljahr» gelten. Für die Entlassungen aus der Wehrpflicht und die Übertritte in andere Heeresklassen auf Jahresende 1967 galten somit folgende Regelungen:

- a) Aus der Wehrpflicht entlassen wurden auf den 31. Dezember 1967 die im Jahre 1917 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten, Soldaten und Hilfsdienstpflichtigen sowie die im Jahre 1912 geborenen Offiziere. Ausgenommen von dieser Regel waren die Stabsoffiziere, die über das Alter der Wehrpflicht hinaus militärisch eingeteilt bleiben, sofern sie nicht bis zum 31. August 1967 auf dem Dienstweg ein Entlassungsgesuch an den Chef des Personellen der Armee einreichten.
- b) Auf den 1. Januar 1968 traten die im Jahre 1935 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere in die Landwehr über. In den Landsturm traten auf denselben Zeitpunkt die Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere des Jahrgangs 1925 über. Bei den Offizieren richtete sich der Übertritt in die Landwehr beziehungsweise in den Landsturm nach dem Bedarf.

Die militärische Tätigkeit des Jahres 1967 wurde am 9. Januar mit der *Landesverteidigungsübung* eröffnet, an welcher unter der Leitung des Generalstabschefs rund 300 Persönlichkeiten aus der Verwaltung und der Armee sowie Behördemitglieder und Experten aus verschiedenen Gebieten